



Zahl: 640-4/A/7084/2022
Schwaz, den 07.12.2022
Ing. M/bl

Betreff: Weidach – Verlegung von Starkstromleitungen – Vornahme von Grabungsarbeiten im Straßenbereich

Verantwortlicher Herr Ing. Florian Neurauter – 0664/6141405
Bauführer: Herr Günther Thurnes – 0664/6141464

VERORDNUNG

Die Stadtgemeinde Schwaz ordnet gemäß § 43 Abs. 1a Straßenverkehrsordnung 1960 wegen der Durchführung von Grabungsarbeiten im Weidach durch die Firma Hitthaller + Trixl, Bahnhof-Umgebung 2a, 6170 Zirl, für die notwendige Baudauer, längstens jedoch auf die Dauer vom 07.12.2022 bis 23.12.2022, in der Zeit von 08:00 bis 16:30 Uhr, folgende verkehrsregelnde Maßnahmen an:

1. Die Grabungsarbeiten beginnen in der Mitte der Straße Weidach und von dort in den ostseitigen Gehsteig knapp neben der bestehenden Straßenlaterne. Von dort im Gehsteig im Rechtsbogen bis zur Paracelsusstraße und weiter im Grundstück des Altenwohnheimes im Bereich des Grünstreifens bis zur bereits aufgestellten Station.
2. Die Grabungsarbeiten haben unter Beachtung der Richtlinien und Vorschriften – RVS 13.01.43 für die Wiederverfüllung von Künetten zu erfolgen. Jedenfalls sind eine Asphaltdeckschicht mit 3 cm Stärke, eine Asphalttragschicht mit 8 cm Stärke und eine Forstschuttschicht mit einer Stärke von 60 cm sowohl im Fahrbahnbereich als auch im Gehsteigbereich einzubauen. Im Gehsteigbereich ist es nur zulässig, den gesamten Gehsteigbereich neu zu asphaltieren.
3. Die Arbeiten im Fahrbahnbereich haben derartig durchgeführt zu werden, dass die Wegeverbindung Weidach zumindest einspurig jederzeit für die Benutzung sowohl mit dem IV als auch dem ÖPNV möglich ist. Der Baustellenbereich ist gemäß Regelplan LO3 gegenüber der übrigen Verkehrsfläche abzusichern und die erlaubte Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h gem. § 52 Ziff. 10a StVO 1960 zu reduzieren. Der westseitige Parkstreifen, beginnend vom Objekt Mindelheimer Straße 12 bis zum Objekt Weidach 23, ist durch die Aufstellung von Halte- und Parkverboten gem. § 52 Ziff. 13b StVO 1960 mit den Zusätzen „Anfang“ und „Ende“ gem. § 54 StVO 1960 und dem Zusatz der geplanten Bauderme von parkenden Autos freizuhalten.
4. Die Grabungsarbeiten im Bereich des Gehsteiges haben gemäß Regelplan LO3 gegenüber der übrigen Verkehrsfläche abgesichert zu werden. Die erlaubte Höchstgeschwindigkeit ist auf 30 km/h gem. § 52 Ziff. 10a StVO 1960 zu reduzieren. Für Fußgänger im Gehsteigbereich ist eine ausreichende alternative Verkehrswegeföhrung unmittelbar vor dem Gehsteig abgesichert und von der Fahrbahn abgetrennt herzustellen. Die nutzbare Gehwegbreite hat zumindest 1,50 m zu betragen. Der offene Gehsteigbereich ist in den

Nachtstunden jedenfalls durch entsprechende Beleuchtungseinrichtungen zu verdeutlichen und abzusichern.

5. Die Bauarbeiten dürfen nur in der Zeit zwischen 08:00 und 16:30 Uhr durchgeführt werden. Das Überdecken von offenen Grabenbereichen mit Stahlplatten ist aufgrund der Vereisungsgefahr unzulässig.
6. Für Einsatzfahrzeuge ist die Erreichbarkeit des Altenwohnheimes (Containersiedlung) jederzeit zu ermöglichen. Das heißt, dass im Bereich der Zufahrt zur Anlage im Kreuzungsbereich Paracelsusstraße/Weidach die geplanten infrastrukturellen Leitungen verrohrt zu verlegen sind und dieser Bereich sofort wieder verfüllt werden kann.

Da die Arbeiten im Straßenbereich zwar vorhersehbar und auch entsprechend geplant werden können, die für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Verkehrsregelungen jedoch örtlich und/zeitlich nicht genau vorherbestimmbar sind, haben die Organe des Bauführers nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung zu bestimmen, als ob der örtliche und zeitliche Umfang von der Behörde bestimmt worden wäre. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten.

Die Kundmachung dieser Verordnung hat durch die Aufstellung der angeführten Straßenverkehrszeichen und die sonst erforderlichen Maßnahmen (Abschränkung der Baustelle usw.) zu erfolgen. Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und mit deren Entfernung wieder außer Kraft. Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrszeichenverordnung in der derzeit geltenden Fassung entsprechen. Die Bestimmungen der §§ 48 bis 54 der StVO 1960 müssen bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen genau beachtet werden.

Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Bereich von Bundes- oder Landesstraßen vom Bauführer im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Straßenmeisterei und bei Gemeindestraßen einvernehmlich mit dem Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten für die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs im gegenständlichen Baustellenbereich sind gem. § 32 Abs. 6 StVO 1960 vom Bauführer zu tragen.

Die Bürgermeisterin:



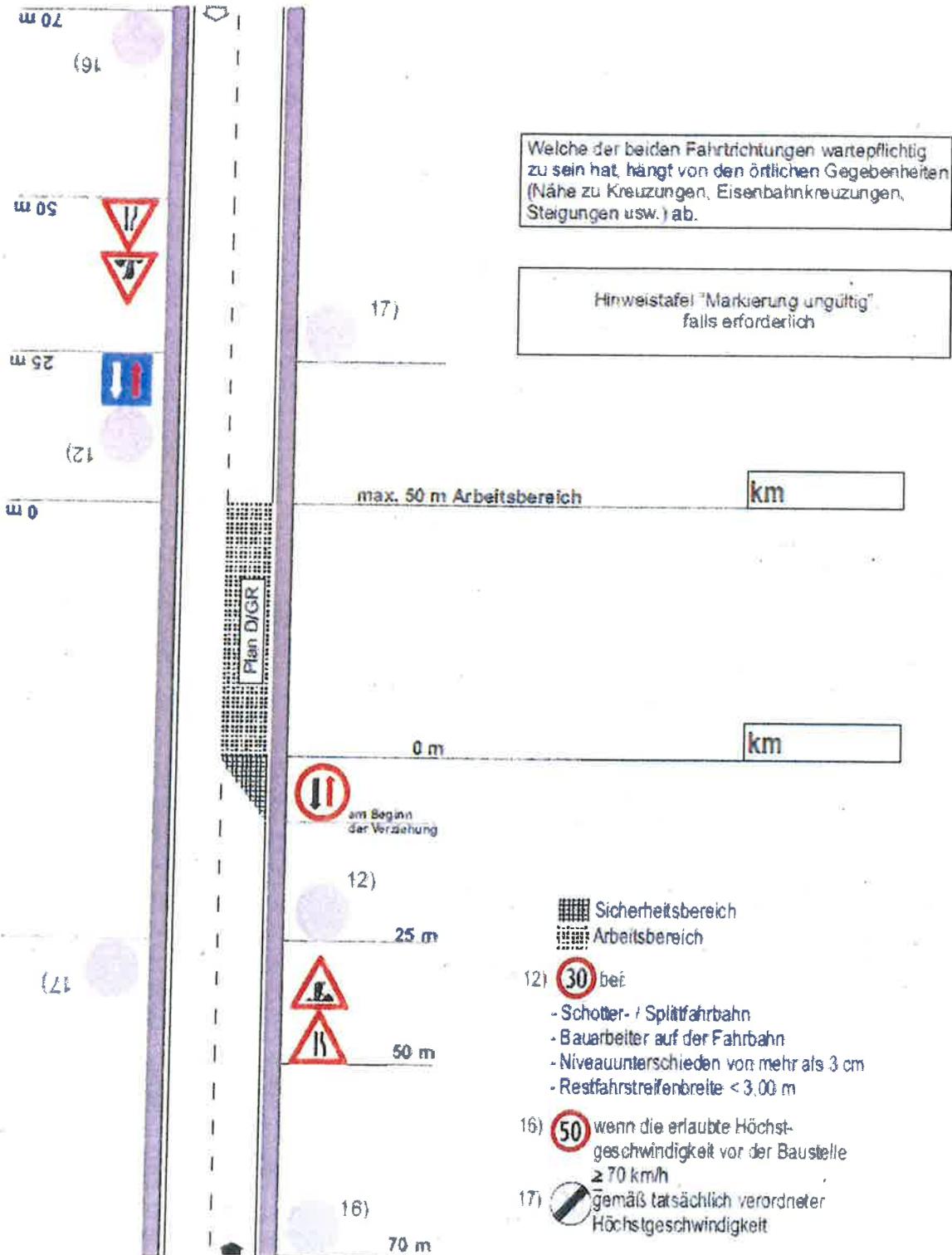
(Victoria Weber, MSc.)

Ergeht an:

Fa. Hitthaller + Trixl, Bahnhof-Umgebung 2a, 6170 Zirl
Fa. Ledermaier, Wopfnerstraße 7, 6130 Schwaz
Polizeiinspektion Schwaz
Stadtpolizei Schwaz
Bezirkshauptmannschaft Schwaz

LO3

Arbeitsstellen von längerer Dauer
 Sperrung eines Fahrstreifens
 Regelung mittels Wartepflicht



Personalisiert für: Stadtgemeinde Schwaz, Schwaz am 08.08.2017